

ZBB 2013, 70

ZPO § 850k; BGB § 307; UKlaG §§ 1, 3

Unwirksamkeit einer Entgeltklausel für die Führung eines Pfändungsschutzkontos

BGH, Urt. v. 13.11.2012 – XI ZR 500/11 (OLG Nürnberg), ZIP 2012, 2489 = DB 2012, 2920 = WM 2012, 2381 = EWiR 2013, 95 (Metz) +

Amtlicher Leitsatz:

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltene Bestimmung über die Kontoführungsgebühr für ein Pfändungsschutzkonto ist im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn hiernach

- der Kunde bei Umwandlung seines schon bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ein über der für das Girokonto zuvor vereinbarten Kontoführungsgebühr liegendes Entgelt zu zahlen hat oder
- das Kreditinstitut bei der Neueinrichtung eines Pfändungsschutzkontos ein Entgelt verlangt, das über der Kontoführungsgebühr für ein Neukunden üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt liegt.